

Satzung des Vereins

Reitakademie München e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
- Reitakademie München e. V. (RAM)
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die Reitakademie München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports.
3. Dieser soll erreicht werden durch Erhaltung, Entwicklung und Förderung des Reitsports, insbesondere durch
 - a) den Betrieb und Unterhaltung einer Ausbildungsstätte für Reiter und Reiterinnen aller Volksschichten ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, ethnische Herkunft und Stand, Behinderung, sowie sexuelle Identität und Orientierung, die sich aus allgemein sportlichen Gründen oder zur Vorbereitung auf Wettkämpfe im Reitsport weiter ausbilden wollen;
 - b) die Förderung des Reiternachwuchses und die Weiterbildung für nationale und internationale Wettkämpfe;
 - c) die Werbung für den Reitsport in jeder Form, insbesondere durch die Abhaltung von Reitturnieren und sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen;
 - d) die Sammlung von Erfahrungen auf allen Gebieten des Pferdesports;
 - e) die Förderung, soziale Betreuung sowie Ausbildung von Lehrpersonal;
 - f) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
4. Zur Erreichung und Gewährleistung des Vereinszwecks, insbesondere zur langfristigen Sicherung des bisherigen Standortes in der gepachteten Reitanlage München-Riem kann sich der Verein als Gesellschafter an einer Betreibergesellschaft (GmbH) beteiligen.
Voraussetzung ist die Risikoeinschränkung auf das doppelte der Beteiligungshöhe (maximal 25.000.- €).
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e. V. und des Pferdesportverbandes Oberbayern e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen als ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder
2. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2. Als ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger aufgenommen werden, der die Ziele des Vereins ausdrücklich anerkennt oder befürwortet.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen, Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Dieser kann jedoch einen Aufnahmeausschuss einsetzen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht und ihm das Recht über die Aufnahme ganz oder teilweise übertragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet; die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist alljährlich bis zum 1. Februar fällig.
4. Alle Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes und die "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes" der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zu beachten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit, ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr. Ebenfalls befreit sind Mitglieder, welche die Anlage in Riem nicht als Einsteller, als reitendes Familienmitglied eines Einstellers oder als Reitbeteiligung nutzen sowie Sponsoren, deren Spendenbeitrag einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag überschreitet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel dem Vorstand schriftlich oder **per Email** mitzuteilen.

§ 7 Verwendung von Gewinn und Mitteln des Vereins

1. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen davon sind gesetzlich zugelassene Aufwandsentschädigungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Erklärung des Austritts
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des letzten Jahres der Mitgliedschaft schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wegen Handlungen, die gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen und die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen,
- b) wenn der Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht Folge geleistet und das Mitglied auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wurde,
- c) wenn die Zustellung der Mahnungen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann,
- d) oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied an den Vorstand stellen. Vor einem eventuellen Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per Email mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses seine Aufhebung durch die nächste Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Abstimmung über den Ausschluss erfolgt mit Stimmzetteln. Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn die meisten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss bestätigen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, so oft es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden schriftlich oder per Email einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch auf Antrag von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zur Versammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder abgesandt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
5. Ist eine Mitgliederversammlung mangels der vorgeschriebenen Beteiligung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
 - a) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorschlag oder Antrag angenommen, der die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.
 - b) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
7. Satzungsänderungen erfolgen mit ²/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Vor jeder Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus drei Personen, der die Wahl durchführt und ihr Ergebnis feststellt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per Email bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Zahl der Vorstandsmitglieder und ihre Wahl
2. die Wahl des / der 1. und des / der 2. Vorsitzenden aus dem Kreis des gewählten Vorstands
3. die Wahl von zwei Kassen-/ Rechnungsprüfern
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, sowie die Höhe des Geldbetrages für die nicht geleisteten Arbeitsstunden
8. die Höhe von Spendenbeiträgen, die von Arbeitsstunden oder Ersatzzahlungen befreiend wirken
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. die Zustimmung zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken
11. die Änderung der Satzung
12. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchsten fünf Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Amtsjahren gewählt und bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

In einem weiteren Wahlgang wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis des gewählten Vorstandes den / die 1. Vorsitzende und den / die 2. Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Jugendvertreter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende aus dem Vorstand aus oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl drei, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsleitung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin für den Verein anstellen. Er stellt eine Geschäftsordnung und Richtlinien auf, nach denen der / Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins führt.

3. Die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung müssen stets auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorschlag oder Antrag gilt als angenommen, wenn er die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

§ 14 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. / die 1. Vorsitzende und der 2. / die 2. Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. / die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. / der 1. Vorsitzenden zuständig.
3. Die Vertretungsmacht zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken ist gem. § 11 Ziff. 9 beschränkt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung mangels der vorgeschriebenen Beteiligung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. oder falls dieser ablehnt, an den Deutschen Tierschutzbund e. V. mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung *am 03.12.2018* beschlossen.

* * * * * ***** * * * * *